



FAQ's zur Fortschreibungsrate nach § 37 Kinderbildungsgesetz für das Kindergartenjahr 2025/2026

Warum wurde die alte Fortschreibungsrate von 1,5 % jährlich abgelöst?

Bis zur Reform des Kinderbildungsgesetzes zum 1. August 2020 wurden die Kindpauschalen jährlich um jeweils 1,5 % erhöht.

Das Problem dieser Finanzierung war, dass die Steigerung der realen Kosten höher ausfiel, als die der Kindpauschalen und die tatsächliche Tarifentwicklung des Personals sowie die Entwicklung der Sachkosten nicht berücksichtigt wurden. Diese Problematik wird mit der jetzt geltenden dynamischen Fortschreibungsrate behoben. Mit der gesetzlichen Regelung des § 37 KiBiz wird festgelegt, dass die Kindpauschalen jährlich entsprechend der tatsächlichen Kostenentwicklungen angepasst werden. Dies führt zu einem stabilen und zukunftssicheren Finanzierungssystem.

Darüber hinaus werden mit der neuen Fortschreibungsrate auch die Zuschüsse für Einrichtungen, die als Familienzentrum, als plusKITA oder als Einrichtung mit zusätzlichem Sprachförderbedarf arbeiten, und diejenigen an die Jugendämter für Kindertagespflege dynamisiert. Zudem wurde zum Kindergartenjahr 2023/2024 erstmal der Zuschuss zur Flexibilisierung der Öffnungszeiten dynamisiert. In der Vergangenheit wurden diese Zuschüsse nicht regelmäßig erhöht.

In welcher Höhe werden die Kindpauschalen sowie weitere personalrelevante Zuschüsse des Kinderbildungsgesetzes gesteigert?

Diese Zuschüsse werden für das Kindergartenjahr 2025/2026 um + 9,49 % erhöht.

Wie wurde die Fortschreibungsrate berechnet?

Die Fortschreibungsrate setzt sich zu neun Teilen aus der Kostenentwicklung für pädagogisches Personal und zu einem Teil aus der Sachkostenentwicklung zusammen. Maßgeblich für diese Zusammensetzung ist § 37 Absatz 3 Satz 1 KiBiz. Die Steigerung um 9,49 % setzt sich aus einer Entwicklungsrate von 2,35 % für die Sachkosten (siehe dazu Erläuterung weiter unten) und einer Steigerung von 10,28 % für die Personalkosten zusammen.

Wie wurde die Steigerung der Personalkosten um 10,28 % berechnet?

Die Steigerung der Personalkosten wird durch die Personalkostenentwicklung in der Entgeltgruppe 8a nach TVöD SuE zwischen 2023 und 2024 abgebildet. In diese Entgeltgruppe werden laut TVöD-SuE Erzieher/-innen mit ausbildungsentsprechender Tätigkeit eingruppiert. Zusammen mit weiteren Fachschulabsolvierenden prägen diese

mit einem Anteil von aktuell über 70 % des pädagogisch tätigen Personals die Personalkostenentwicklung. Zur Bestimmung wurden die Berichte „Kosten eines Arbeitsplatzes 2023“ und „Kosten eines Arbeitsplatzes 2024“ der KGSt® (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) herangezogen (sog. „KGSt®-Werte“). Demnach entstanden 2023 in der Entgeltgruppe TVöD SuE 8a Jahrespersonalkosten für eine Vollzeitstelle in Höhe von 68.100 €. In 2024 betrugen die Jahrespersonalkosten 75.100 €. Diese Steigerung um 7.000 € entspricht einer Steigerung um 10,28 %.

Was ist die Datengrundlage der KGSt®-Werte?

Basis für die Berechnung des KGSt®-Wertes 2024 ist die Auswertung der tatsächlichen Bruttobeträge der Vollzeit-Beschäftigten vom Dezember des Vorjahres (31.12.2023) aus dem SAP System der Stadt Köln.

Berücksichtigt wurden alle Tarifsteigerungen, die bis zum 31.12.2024 wirksam werden.

Warum werden für die Steigerung der Personalkosten statt der KGSt®-Werte nicht nur die vorliegenden Tarifabschlüsse herangezogen?

Dafür gibt es zwei Gründe:

Der Veröffentlichungszeitpunkt Dezember der KGSt®-Werte beruht auf dem Anliegen, die Dynamisierungsrate einerseits möglichst kurzfristig nach Vorliegen der erforderlichen Berechnungsgrundlagen zu veröffentlichen und andererseits frühestmögliche Planungssicherheit für Träger, Jugendämter und Land bzw. die entsprechenden Haushalte herzustellen. Die Tarifverträge haben überwiegend eine zweijährige Laufzeit. Das hat zur Folge, dass in jedem zweiten Jahr für die Fortschreibungsrate eine fiktive Annahme zu bevorstehenden Tarifabschlüssen getroffen werden müsste. Für eine solche Annahme, die mutmaßlich jedes zweite Jahr herangezogen werden müsste, liegen keine fundierten Daten vor.

Zudem sind die Tarifabschlüsse nur einer von mehreren Faktoren, der auf die IST-Personalkosten der Träger wirkt. Relevant für die IST-Personalkostenentwicklung im Bereich des TVöD SuE ist beispielsweise auch die durchschnittliche Stufenzugehörigkeit innerhalb der einzelnen Entgeltgruppen. Beispiel: Wird viel neues und junges Personal eingestellt und verlässt gleichzeitig viel älteres Personal die Einrichtungen, so ist davon auszugehen, dass die Entwicklung der durchschnittlichen IST-Personalkosten unterhalb der Tarifsteigerungen liegt, da die jüngeren Mitarbeitenden einer niedrigeren Stufe zugeordnet werden, als die ausscheidenden älteren Mitarbeitenden. Für ein langfristig zukunftsicheres Finanzierungssystem ist es deshalb erforderlich, dass die Fortschreibungsrate der Kindpauschalen möglichst viele Faktoren berücksichtigt, die auf die IST-Personalkostenentwicklung der Träger wirken. Die KGSt®-Werte berücksichtigen solche Faktoren umfassender, als dies ausschließlich mit der Abbildung der Tarifsteigerungen möglich wäre.

Wie wurde der Index von 2,35 % der Sachkosten berechnet?

Der Index für die Sachkosten ergibt sich aus dem allgemeinen Verbraucherpreisindex für Deutschland. Der jährliche Verbraucherpreisindex bzw. dessen Veränderung entspricht dem Durchschnitt der Veränderungen der einzelnen Monate des Jahres im Vergleich zum Vorjahr (Quelle: Destatis)

Die oberste Landesjugendbehörde veröffentlicht die Fortschreibungsraten nach § 37 KiBiz (und der KiBiz-DVO) im Dezember damit gewährleistet ist, dass der Zuschussantrag im Januar mit den aktuellen Pauschalen freigeschaltet werden kann. Deshalb kann nicht auf die offizielle jährliche Veränderung des Verbraucherpreisindexes laut Destatis im Januar zurückgegriffen werden.

Um dennoch die aktuellsten Werte zugrunde legen zu können, wurde in Anwendung des Berechnungsschemas des Verbraucherpreisindexes, der durchschnittliche Verbraucherpreisindex des Zeitraums Dezember 2023 bis November 2024 mit dem durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des Zeitraums Dezember 2022 bis November 2023 ins Verhältnis gesetzt.

In diesem Zeitraum ergibt sich eine Steigerung des Verbraucherpreisindexes um 2,35 %. Diese Steigerung fließt nach § 37 Absatz 3 KiBiz zu einem Teil in die Fortschreibungsrate ein. Die folgende Tabelle zeigt die Berechnung auf.

Jahr	Monate	Verbraucherpreisindex 2020=100	Durchschnitt (jeweils November bis Dezember)
2023	Dezember	113,2	116,4
	Januar	114,3	
	Februar	115,2	
	März	116,1	
	April	116,6	
	Mai	116,5	
	Juni	116,8	
	Juli	117,1	
	August	117,5	
	September	117,8	
	Oktober	117,8	
	November	117,3	
2024	Dezember	117,4	119,1
	Januar	117,6	
	Februar	118,1	
	März	118,6	
	April	119,2	
	Mai	119,3	
	Juni	119,4	
	Juli	119,8	
	August	119,7	
	September	119,7	
	Oktober	120,2	
	November	119,9	

Bildet sich in der Fortschreibungsrate die Entwicklung der Sachkosten im Bereich der Kindertageseinrichtungen ab?

Mit dem allgemeinen Verbraucherpreisindex werden auch diejenigen Positionen umfasst, die als Sachkosten im Sinne des KiBiz in Kindertageseinrichtungen anfallen.

Damit kann der allgemeine Verbraucherpreisindex als geeigneter Indikator zur Abbildung der Entwicklung der Sachkosten gesehen werden.

Wie entwickelt sich der Mietzuschuss?

Der Mietzuschuss wird analog zum Sachkostenanteil in den Kindpauschalen angepasst, also entsprechend des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des Zeitraumes Dezember 2023 bis November 2024 im Vergleich zum Zeitraum Dezember 2022 bis November 2023 (2,35 %).

Spiegelt sich in dieser Anpassung des Mietzuschusses die Entwicklung der Mieten wider?

Zur Bestimmung der Entwicklung von Mieten von Kindertageseinrichtungen gibt es keine Datengrundlage. Auch für eine Mietpreisentwicklung von gewerblich genutzten Räumen, der gegebenenfalls als Indikator herangezogen werden könnte, gibt es keinen allgemeinen Mietspiegel. Zwar liegt vom Statistischen Bundesamt ein Index für die Entwicklung der Wohnungsmieten (einschließlich Mietwert v. Eigentümerwohnungen) vor, die Entwicklung von Wohnungsmieten kann jedoch nicht als Indikator für die Entwicklung von Mietpreisen für Kindertageseinrichtungen herangezogen werden.

Düsseldorf, 20.12.2024

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**